



Merkblatt

zur Erteilung einer Substitutionsbewilligung an in kantonalen Anwaltsregistern eingetragene Anwälte*

Anwälte, die im Anwaltsregister des Kantons Zug eingetragen sind

- Lizentiat oder BLaw-Abschluss des Substituten* (vgl. BGE 146 II 309)
- Handlungsfähigkeitszeugnis über den Substituten (nicht älter als drei Monate)
- Auszug aus dem Zentralstrafregister über den Substituten (nicht älter als drei Monate)
- Betreibungsregisterauszug über den Substituten über die letzten zwei Jahre (nicht älter als drei Monate)
- Es werden nur generelle Bewilligungen (gültig für drei Jahre ab Ausstellungsdatum) erteilt
- Gebühr: CHF 200.00

Anwälte, die in einem ausserkantonalen Anwaltsregister eingetragen sind

- Verfügung, dass der Anwalt in einem ausserkantonalen Anwaltsregister eingetragen ist
- Einreichung derjenigen Unterlagen, die Anwälte, die im Anwaltsregister des Kantons Zug eingetragen sind, vorzulegen haben oder - falls vorhanden - Substitutionsbewilligung des Stammkantons (Kanton Luzern: Zulassungsbeschluss des Obergerichts zum Praktikum)
- Es werden nur generelle Substitutionsbewilligungen (gültig für drei Jahre ab Ausstellungsdatum) erteilt
- Gebühr: CHF 200.00

Anmerkung: Eine Substitutionsbewilligung kann an Anwälte, die in der öffentlichen Liste eingetragen sind, nicht erteilt werden (§ 2 Abs. 2 EG BGFA)

* In diesem Text wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.